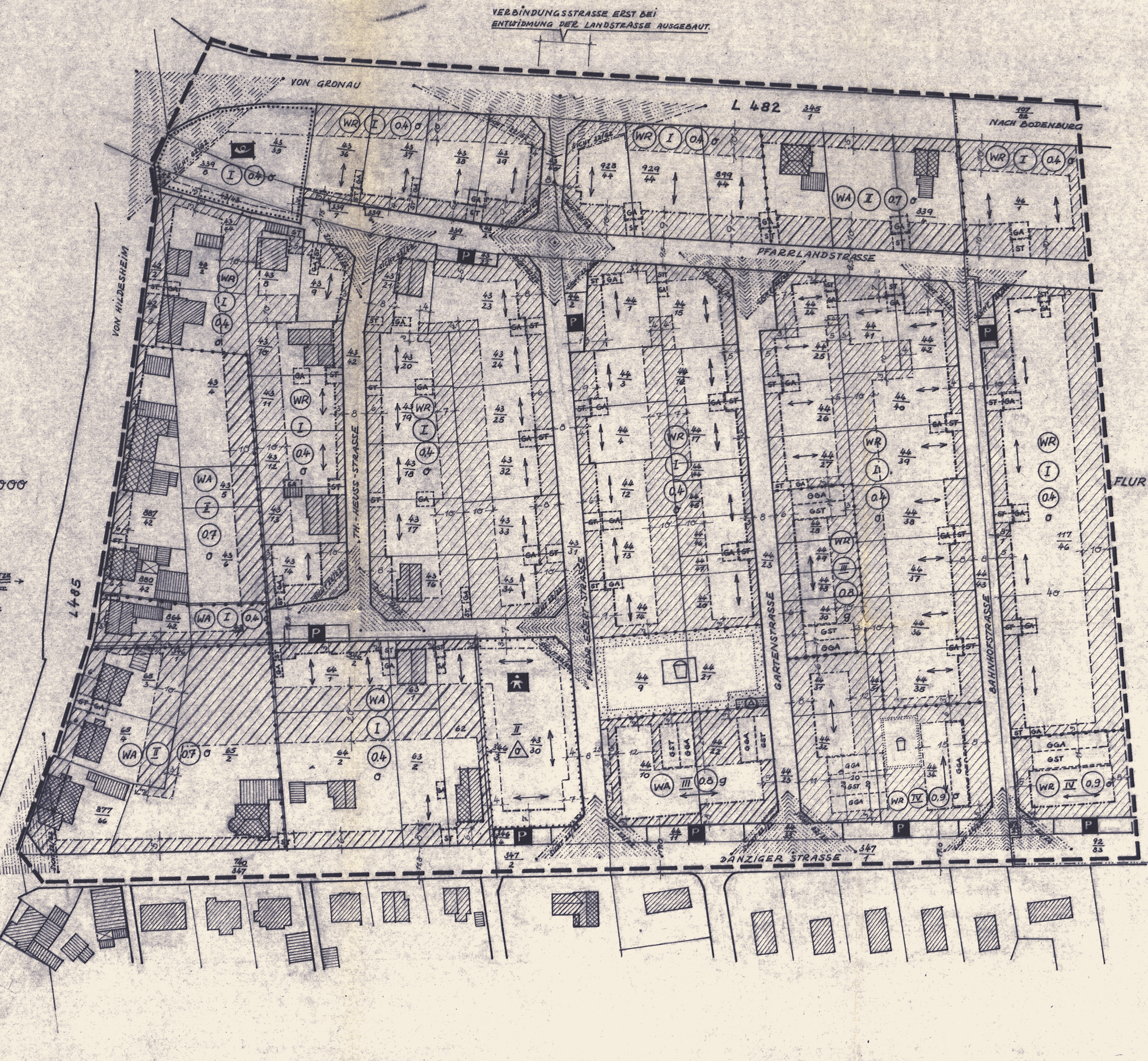
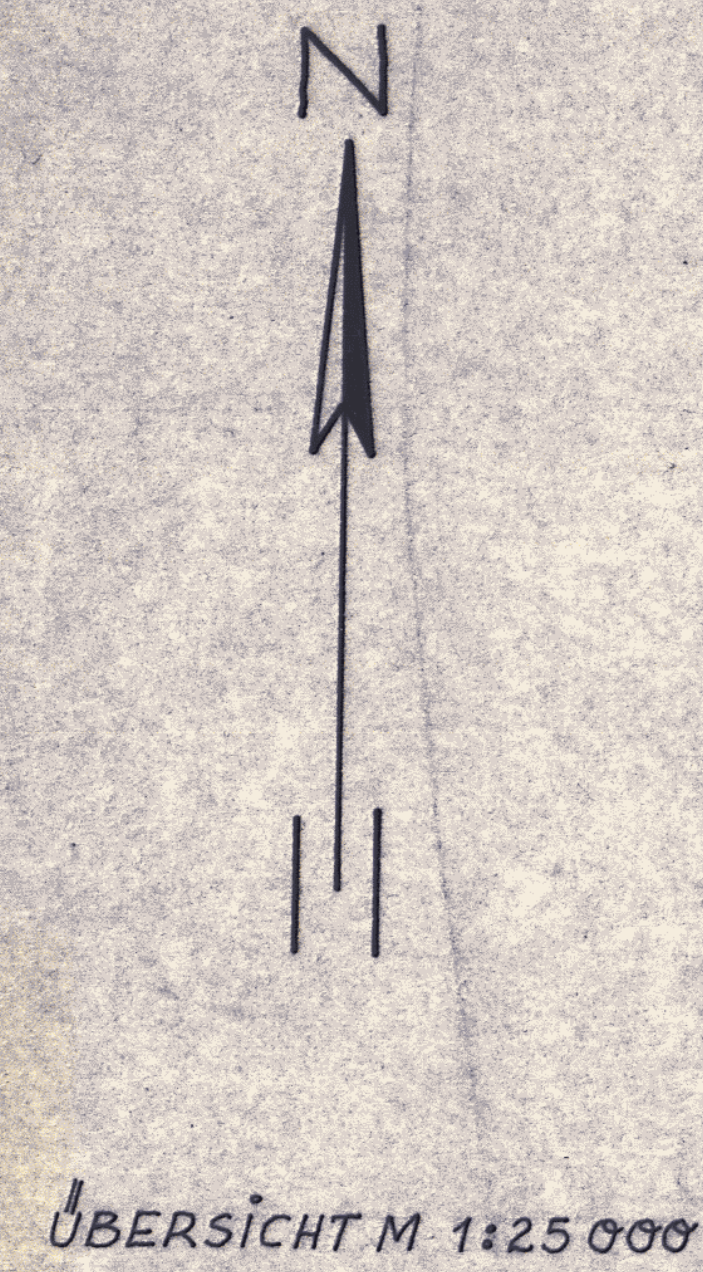


# SIBBESSE BEBAUUNGSPLAN NR.3A 'AM BAHNHOF' M.1:1000



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) 1-16 B.Baug. IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

### I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSEN- U. WEGEGREANZUNGSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN U. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES.
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINSCHAFTLICHEN BEDARF
- POST U. FERNMELDE EINRICHTUNGEN
- KINDERGARTEN
- GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
- UMFORDERSTATION (GARAGENTRAFO)
- FLÄCHEN F. STELLPLÄTZE U. GARAGEN
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE: ZULÄSSIG SIND DIE IN § 4 ABS. 2 BAUNVO AUFGEFÜHRTEN BAUTEN, AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN DIE UNTER § 4 (3) GENANNTEN BAUTEN.
- REINE WOHNGEBIETE: ZULÄSSIG SIND WOHNBAUDENACH § 3 DER BAUNVO, AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN DIE UNTER § 3 (3) GENANNTEN BAUTEN.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE „ALS HÖCHSTGRENZE“
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE „ZWINGEND“
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
- BEI 1 VOLLGESCHOSSE GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,4
- BEI 2 VOLLGESCHOSSEN GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,7
- BEI 3 VOLLGESCHOSSEN GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,8
- BEI 4 VOLLGESCHOSSEN GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,9
- BAUWEISE:
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- STELLUNG DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN AUF 2. GRUNDSTÜCKSTRICHT.
- SICHTDREIECKE
- I. SONSTIGER BESTAND:
- FLURSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- TÜRSGRENZE
- WOHNBEBAUUNG 1-GESCHOSSIG VORHANDEN
- WOHNBEBAUUNG 2-GESCHOSSIG VORHANDEN
- NICHTWOHNBEBAUUNG VORHANDEN

### II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- § 1. DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG SOWIE VON UMZAUNUNGEN U. BEPFLANZUNGEN ÜBER 80 CM HOHE, GEMESSEN VON FAHRBANNÜBERKANTE, FREIHALTEN.
- § 2. VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND DURCH DIE PLACIERUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM ZUGE DER BAUARBEITEN, SOWEIT MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FREIPLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF NEBENFLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE (STREIFENSTRASSEN, PARKPLÄTZE U.A.) SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN, DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK 820 CM BIS 1000 CM FREIPLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MINDESTENS EIN HOCHGEDEHNTER KÄHMELNISCHEM LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN (§ 9 ABS. 1 ZIFF. 15 UND 16 B.Baug.).

## SIBBESSE BEBAUUNGSPLAN NR.3A „AM BAHNHOF“

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 3A TRIT AN DIE STELLE DES BEBAUUNGSPLANES NR.3

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND UMSETZT DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE U. PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM FEBRUAR 1971). SIE IST NICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

ALFELD, DEN  
VERMESSUNGSBEREITER

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3A GEM. § 2 ABS. 1 B.Baug. BESCHLOSSEN AM 9. SEPT. 1971

SIBBESSE, DEN 29. 9. 71  
GEMEINDEDIKREKTOR

DER ENTWURF WURDE AUSGEBEITET DURCH DIE BAUABTEILUNG DER SAMT-GEMEINDE SIBBESSE.

DER RAT DER GEMEINDE SIBBESSE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 B.Baug. (ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN AM 9. SEPT. 1971

SIBBESSE, DEN 29. 9. 71  
GEMEINDEDIKREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHEN VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT U. DAUER, UND DEM HINWEIS, DASS BEWEGUNGEN U. ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSEIST VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 23. SEPT. 1971 GEM. § 2 ABS. 4 B.Baug. DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DER SAMT-GEMEINDE SIBBESSE.

SIBBESSE, DEN 29. 9. 71  
GEMEINDEDIKREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 B.Baug. VOM 1. OKT. 1971 BIS 1. NOV. 1971 EINSCHLIESSLICH.

SIBBESSE, DEN 2. 11. 71  
GEMEINDEDIKREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER GEMEINDE AUFGEFÜHRT DER §§ 2 ABS. 1 UND 10 B.Baug. VOM 23. 9. 1960 (S.G.M.I.S. 341) SOWIE DES § 6 MGO VOM 4. 5. 1965 (NIEDERS. GVB. S. 13. 126) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 10. MÄRZ 1972

SIBBESSE, DEN 10. 3. 72  
BÜRGERMEISTER  
GEMEINDEDIKREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 B.Baug. NACH MASSGABE MEINER VERFUGUNG VOM 12. 9. 1972 214-3.66.3 (3A) HILDESHEIM, DEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE:

DER RAT DER GEMEINDE IST MIT BESCHLUSS VOM 214-3.66.3 (3A) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGE BEIGETRETEN. SIBBESSE, DEN

BÜRGERMEISTER  
GEMEINDEDIKREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM ..... GEM. § 12 B.Baug. DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTBLATT DES LANDESKREISES ALFELD (LEINE). DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT SEINER VERÖFFENTLICHUNG RECHTSVERBÄNDLICH.

SIBBESSE, DEN  
GEMEINDEDIKREKTOR